

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Aktenzeichen: 6 Ta 35/12  
6 Ca 3018/11 ArbG Lübeck



## Beschluss

In dem Beschwerdeverfahren

betreffend Ratenzahlung bei Prozesskostenhilfebewilligung

In dem Rechtsstreit

pp.

hat die 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein am 09.04.2012 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht ... als Vorsitzenden beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen den die Ratenzahlung anordnenden Prozesskostenhilfebewilligungsbeschluss des Arbeitsgerichts Lübeck vom 11.01.2012 – 6 Ca 3018/11 – wird auf dessen Kosten zurückgewiesen.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

---

### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

---

## Gründe:

### I.

Im Hauptsacheverfahren stritten die Parteien um die Wirksamkeit einer Kündigung. Der Rechtsstreit endete durch einen am 15.12.2011 geschlossenen und mit Ablauf des 29.12.2011 rechtskräftig gewordenen Vergleich.

Mit der Klagschrift vom 25.11.2011 hat der Kläger beantragt, ihm für das erstinstanzliche Verfahren Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seines Prozessbevollmächtigten zu bewilligen. Er hat auf die in dem Verfahren vor dem Arbeitsgericht Lübeck mit dem Aktenzeichen 1 Ca 2313/11 zur Akte gereichten Prozesskostenhilfeunterlagen Bezug genommen.

Auf eine entsprechende Aufforderung des Arbeitsgerichts hat der Kläger am 07.12.2011 erklärt, dass sich seit seiner seinerzeit abgegeben Erklärung keine Änderungen ergeben haben.

Mit Beschluss vom 12.12.2011 hat das Arbeitsgericht den Kläger darauf hingewiesen, dass seine Angaben zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen auch unter Berücksichtigung der Angaben in dem Verfahren 1 Ca 2313/11 unvollständig seien. Es hat ihn unter Fristsetzung bis zum 29.12.2011 zur Behebung der Mängel aufgefordert. Unter anderem hat es den Kläger darauf hingewiesen, dass seine Angaben zu den Wohnkosten und die entsprechenden Angaben im Mietvertrag voneinander abweichen würden. Das Arbeitsgericht hat den Kläger aufgefordert, die tatsächlichen Zahlungen nachzuweisen.

Mit Verfügung vom 29.11.2011 hat das Arbeitsgericht dem Kläger eine weitere Frist zur Erklärung zu seiner monatlichen Belastung eingeräumt und eine vorläufige Berechnung der Raten für die Prozesskostenhilfe beigefügt. In die Berechnung hatte das Arbeitsgericht keine anrechenbaren Wohnkosten eingestellt.

Mit Schriftsatz vom 27.12.2011 hat der Kläger zu seinen Wohnkosten erklärt, dass die monatliche Miete gegenwärtig von seinen Eltern gezahlt werde. Dem Schriftsatz waren Kontoauszüge seines Vaters beigelegt, die das belegen.

Mit weiterem am 05.01.2012 beim Arbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz hat der Kläger die Fragen des Arbeitsgerichts aus der Verfügung vom 29.11.2011 beantwortet.

Das Arbeitsgericht hat mit Beschluss vom 11.01.2012 dem Kläger Prozesskostenhilfe bewilligt und seinen Prozessbevollmächtigten beigeordnet. Gleichzeitig hat es bestimmt, dass der Kläger monatliche Raten von 15,00 EUR auf die Prozesskosten zu zahlen hat. Dem Beschluss war eine Anlage beigelegt, aus der sich ergibt, wie die Zahlungsverpflichtung ermittelt worden ist.

Gegen den Beschluss hat der Kläger am 26.01.2012 im Hinblick auf die auferlegte Ratenzahlung Beschwerde eingelegt. Zur Begründung hat er ausgeführt, Wohnkosten seien nicht berücksichtigt worden. Er erstatte seinen Eltern die von ihnen für ihn gezahlte Miete.

Mit Beschluss vom 03.02.2012 hat das Arbeitsgericht der sofortigen Beschwerde nicht abgeholfen und sie dem Landesarbeitsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

## II.

Die als sofortige Beschwerde anzusehende Beschwerde ist zulässig (§ 127 Abs. 2 Satz 2 ZPO). Sie ist form- und fristgerecht eingelegt worden.

Die sofortige Beschwerde ist jedoch unbegründet. Das Arbeitsgericht hat zu Recht die Ratenzahlung angeordnet. Die erst nach Ende der Instanz im Beschwerdeverfahren geltend gemachten und belegten Wohnkosten konnten gemäß §§ 117 Abs. 2, 118 Abs. 2 Satz 4 ZPO nicht mehr berücksichtigt werden. Die nachträgliche Einreichung der vom Arbeitsgericht bereits zuvor unter Fristsetzung bis zum 29.12.2011

angeforderten Angaben und Nachweise erst in der Beschwerdeinstanz war verspätet.

Der vollständige Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe muss mit den ordnungsgemäß ausgefüllten Antragsvordrucken und allen Unterlagen grundsätzlich bereits vor dem Abschluss der Instanz oder des Verfahrens beim zuständigen Gericht vorliegen, § 117 Abs. 2 Satz 1 ZPO (BAG 03.12.2003 – 2 AZB 19/03 –). Nach § 114 ZPO wird der mittellosen Partei Prozesskostenhilfe nur für eine beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Verteidigung bewilligt. Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe nach Abschluss der Instanz ist nur ausnahmsweise möglich. Ein Ausnahmefall liegt vor, wenn das Gericht zuvor über den Antrag hätte positiv entscheiden können. Über einen rechtzeitig eingereichten Prozesskostenhilfeantrag mit unvollständigen Angaben und Unterlagen kann auch dann noch nach Abschluss der Instanz bzw. des Verfahrens zu Gunsten des Antragstellers entschieden werden, wenn das Gericht eine Frist zur Nachreichung der fehlenden Unterlagen und Belege gesetzt hat (BAG 03.12.2003 aaO.). Nach § 118 Abs. 2 Satz 4 ZPO hat das Gericht die Bewilligung von Prozesskostenhilfe abzulehnen, wenn der Antragsteller innerhalb einer vom Gericht gesetzten Frist die Angaben über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht glaubhaft gemacht oder bestimmte Fragen nicht oder nur ungenügend beantwortet hat. Gemäß § 118 Abs. 2 Satz 1 ZPO kann das Gericht verlangen, dass der Antragsteller seine tatsächlichen Angaben glaubhaft macht, nach § 118 Abs. 2 Satz 2 ZPO kann es hierzu die Vorlage von Urkunden anordnen.

Nach Maßgabe dieser Vorschriften musste das Arbeitsgericht die erst mit der Beschwerde belegte Zahlung von Wohnkosten nicht berücksichtigen. Berücksichtigungsfähig sind nur die tatsächlich gezahlten Wohnkosten (vgl. LAG Schleswig-Holstein 02.11.2011 – 4 Ta 184/11 –). Über den zwar rechtzeitig, d. h. vor Instanzende, gestellten Prozesskostenhilfeantrag konnte vor Abschluss des Hauptsacheverfahrens in erster Instanz nicht zu Gunsten des Klägers entschieden werden. Denn der Kläger hatte vor dem 29.12.2011 nicht sämtliche Fragen des Arbeitsgerichts beantwortet. Das Arbeitsgericht hatte den Kläger vor seiner zurückweisenden Entscheidung im Rahmen der Gewährung rechtlichen Gehörs mit Beschluss vom 12.12.2011 aufgefordert, unter anderem die tatsächliche Zahlung der Wohnkosten nachzuwei-

sen. Der Kläger hatte innerhalb der ihm gesetzten Frist erklärt, nicht er, sondern seine Eltern, zahlten die Wohnkosten.

Der neue Vortrag zu den Wohnkosten konnte nicht mehr berücksichtigt werden. Zwar können gemäß § 571 Abs. 2 Satz 1 ZPO mit der sofortigen Beschwerde grundsätzlich neue Tatsachen vorgetragen werden. Jedoch enthält § 118 Abs. 2 Satz 4 ZPO eine spezielle gesetzliche Regelung, die der allgemeinen Bestimmung des § 571 ZPO vorgeht (BAG 03.12.2003 aaO.). Das Beschwerdegericht kann entgegen der zwingenden Rechtsfolge des § 118 Abs. 2 Satz 4 ZPO im Beschwerdeverfahren beigebrachte Unterlagen nur dann ausnahmsweise berücksichtigen, wenn das Hauptsacheverfahren im Zeitpunkt ihrer Beibringung noch nicht abgeschlossen ist. In einem solchen Fall kann in der Einreichung neuer Belege und Unterlagen ggf. ein neuer Antrag gesehen werden. Der vorgenannte Ausnahmefall lag hier jedoch nicht vor. Denn durch den Vergleich vom 29.12.2011 waren die Instanz und der Rechtsstreit beendet. Der Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs gebot keine weiteren Nachfragen, zumal das Arbeitsgericht mit der übersandten Berechnung deutlich gemacht hatte, dass es keine Wohnkosten berücksichtigen würde. Erst danach hat der Kläger vorgetragen, seinen Eltern die Miete zu erstatten. Hinsichtlich seiner ursprünglichen Erklärung hat er sich im Beschwerderechtszug auf ein Versehen seiner Prozessbevollmächtigten berufen. Das Verschulden des Anwalts bei der PKH-Bearbeitung ist jedoch der hilfsbedürftigen Partei zuzurechnen, § 85 Abs. 2 ZPO (BGH 12.06.2001 – XI ZR 161/01 –).

Die sofortige Beschwerde war deshalb mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

gez. ...